

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 292/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12. Dez. 1968

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1968 durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-,

Bundesrichterin

G e y s e r

und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter

Dr. S c h u p p und

Bundessozialrichter

H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. April 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

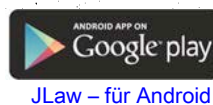
Der Kläger wendet sich mit der vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassenen Revision gegen die Entziehung seiner Rente wegen Berufsunfähigkeit durch Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 1964. Er rügt als Mängel im Verfahren des LSG, welche die nicht zugelassene Revision dennoch statthaft machen sollen, u.a., das LSG habe auf seinen Antrag, Prof. Dr. K. (nicht "L.") über das Ergebnis der Bronchoskopie zu befragen, telefonisch nur dessen Sekretärin befragt; telefonische Auskünfte von Ärzten seien keine zuverlässigen Beweismittel; das LSG hätte seinen Antrag in einen Antrag nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) umdeuten müssen; es hätte auch nach § 103 SGG seinem Antrag entsprechen müssen; Berufsunfähigkeit sei wegen der Beinfistel und einer Lymphgefäßentzündung anerkannt gewesen; die Beinfistel sei abgeheilt; es sei dann aber entscheidend darauf angekommen, inwieweit die Lymphgefäßentzündung und das Lungenemphysem noch andauerten und ihn berufsunfähig machten; dies hätte weiter aufgeklärt werden müssen, weil nach der telefonischen Auskunft der Sekretärin als Therapie auch Maßnahmen zur Unterstützung des Herzens vorgesehen seien; das LSG habe die Grenzen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung überschritten, indem es ohne weitere Beweiserhebung lediglich unter Zugrundelegung der bis dahin vorliegenden ärztlichen Befunde und Gutachten entschieden habe.

Der Kläger bezog seit dem 1. Dezember 1962 Rente wegen Berufsunfähigkeit, weil eine Fistelung mit reaktiven Knochenprozessen am rechten Unterschenkel die bei ihm bestehende asthmatoide Emphysebronchitis ungünstig beeinflusst hatte. Nach ärztlicher Begutachtung entzog die Beklagte mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Bescheid vom 22. Juni 1964 die Rente zu Ende Juli 1964, da der Kläger nach Abheilung der Fistel und Besserung des Lungenbefundes wieder leichte Arbeiten verrichten könne. Das Sozialgericht (SG) Landshut hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. November 1965). Das Bayerische LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. April 1968). Es hat im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei über den 31. Juli 1964 hinaus infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig. Es bezieht sich dafür auf ärztliche Gutachten und Berichte aus dem Rentenentziehungsverfahren und dem erstinstanzlichen Verfahren sowie auf von ihm beigezogene medizinische Unterlagen und die telefonisch in der mündlichen Verhandlung am 25. April 1968 eingeholte Auskunft der Sekretärin von Prof. Dr. K.....

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist zulässig, da in der Revisionsbegründung wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt werden, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150).

Nach der Sitzungsniederschrift des LSG hat der Kläger beantragt, wegen des Ergebnisses einer Bronchoskopie bei Prof. Dr. K..... anrufen zu lassen. Das LSG hat hierin ohne Gesetzesverletzung nur einen Antrag auf Anhörung des Prof. Dr. K..... als sachverständigen Zeugen (§§ 103, 106 SGG) und nicht einen Antrag nach § 109 SGG gesehen. Die telefonische Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen verstößt jedoch gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG). Es kann aber offen bleiben, ob eine Verletzung des § 117 SGG innerhalb der Revisionsfrist form-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

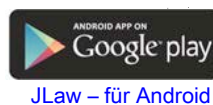
gerecht gerügt ist und ob sie hätte begründet gerügt werden können, nachdem der Kläger selbst die telefonische Anhörung des Prof. Dr. K. beantragt hat und damit möglicherweise auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichtet hat (§ 202 SGG, § 295 ZPO i.V.m. § 355 ZPO; Urt. des BSG vom 21.4.1967 -1o RV 51/64); denn die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG hat Erfolg. Das LSG hat die Auswirkungen der Emphysembronchitis mit dem Hinweis auf die Bescheinigung von Dr. H. am 8. November 1965, die aber zur Zeit des Urteils schon 2 1/2 Jahre alt war, und den Bericht von Dr. D. vom 5. Februar 1968 behandelt. Dr. H. erwähnt nur Stoffwechselstörungen mit Kreislaufstörungen und chronische Emphysembronchitis sowie Hepatopathie. Dr. D., der überdies Facharzt für Chirurgie, nicht für innere Krankheiten, ist, führt lediglich ein bestehendes Asthmabronchiale an, ohne auf Näheres, wie Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit, einzugehen. Die telefonische Auskunft der Sekretärin wertet das LSG dahin, daß die jetzt durchgeführte Bronchoskopie nur wie die früheren Untersuchungen die chronische Emphysembronchitis zeige. Bei diesen spärlichen Unterlagen hätte das LSG von Prof. Dr. K. einen eingehenderen Bericht über die jetzt erhobenen Befunde, ihren Umfang und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Klägers einholen müssen. Dazuhätte es besonders im Hinblick auf die nach der telefonischen Auskunft vorgesehene Therapie zur Herzstärkung Anlaß gehabt; denn in dem Bericht des Dr. D. ist nichts in dieser Richtung gesagt. Da das LSG diese Sachaufklärung unterlassen hat, ist die Revision zulässig.

Die Revision ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG je nach dem Ergebnis der hiernach erforderlichen Sachaufklärung anders als in dem angefochtenen Urteil entschieden hätte. Die Sache ist deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Bei der neuen Prüfung des Anspruchs des Klägers wird das LSG auch folgendes zu berücksichtigen haben: In dem angefochtenen Urteil hat es zwar Störungen an den inneren Organen erwähnt. Es hat jedoch nichts zu den Auswirkungen der Störungen auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Klägers und seine Belastbarkeit durch Erwerbstätigkeit gesagt. Zwar kann die Aufzählung der Schäden an den inneren Organen noch als durch die im Urteil vorher erwähnten ärztlichen Berichte gedeckt angesehen werden, insbesondere durch den Bericht des Dr. D. vom 5. Februar 1968, obwohl das LSG zu den einzelnen Schäden, nicht auf die jeweiligen Berichte verweist. Aus den Berichten, insbesondere aus dem von Dr. D., kann aber keine ärztliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers im Hinblick auf die angeführten Gesundheitsschäden (chronische Cholecystitis, Gastroduodenitis) entnommen werden, auf die das LSG sich wenigstens mittelbar hätte stützen können, um die von ihm festgestellte gesundheitliche Leistungsfähigkeit, die eine weitere Berufsunfähigkeit ausschließt, zu begründen. Die Entscheidung des LSG, der Kläger sei nicht mehr berufsunfähig, erscheint daher nicht nachprüfbar begründet.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

